



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 88. Wegen der Kinder der Freygelassenen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Freylassung besitzt, Rücksicht genommen wird; so u. s. w.¹¹

§. 87. Wenn bey Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Freyheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mittel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche gesetzliche Verordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß bey den Weinkäufen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert^{b)} werden sollen; so dünkt mich, findet auch das nämliche bey den Freykaufsgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorschriften gemeiner Rechte, Statt.

Hey der Rentkammer ist deswegen ein besonderes Reglement vorhanden, welches nicht überschritten werden darf, und bey Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaf und das sonstige baare Vermögen gesehen wird.

§. 88. In Ansehung der Kinder der Freygelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Freylassung nicht ausdrück-

G 2

lich

^{b)} Siehe acta in Sachen des Klosters Mariensfeld contra den Meyer zu Ehrsen.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigenschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder daraus schon entlassen seyn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Freylassung auf die in den Freybrieffen benannt werdenden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthiger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manumission auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder stillschweigend sich erstrecken müsse? leicht eine rechtliche Discussion entstehen kann.

§. 89. Ist Jemand aus dem Leibeigenschaftlichen Verhältnisse durch jene herausgetreten, und es entsteht der Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ist, durch die gesetzliche Erbfolge nach dem bekannten Landtagschlusse von 1669 auf ihn devolvirt wird, so kann ihm dieselbe, vorzüglich wenn er durch wirkliche Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist, nicht streitig gemacht werden, weil daraus, daß er sich die persönliche Freyheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf das ihm bleibende, natürliche und gesetzliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann^{c)}. Tritt derselbe nun das eigenbehörige Colonat wieder an, so muß er sich wieder eigen geben, ohne das Freykaufsgeld zurückfordern zu können; die zugleich mit ihm freygelassenen Kinder aber bleiben in freyem Stande.

§. 90.

c) Siehe das vom Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse oder Hündersen.